

Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT • REDAKTION: ABT. 1.1 • FERNRUUF 311-4701

10/1991

Düsseldorf, den 4.7.1991

Seite 2

Ordnung des Graduiertenkollegs
"Toxikologie und Umwelthygiene"
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 4.7.1991

**Ordnung
des Graduiertenkollegs
"Toxikologie und Umwelthygiene"
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 4.7.1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Graduiertenkolleg ist eine von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät getragene zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Am Graduiertenkolleg beteiligt sind außerdem das Medizinische Institut für Umwelthygiene an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und das Institut für Arbeitsphysiologie an der Universität Dortmund.

§ 2 Organe des Graduiertenkollegs

Organe des Graduiertenkollegs sind der Vorstand und der Sprecher. Der Vorstand richtet zur Erfüllung bestimmter Aufgaben die Vorstandskommission ein.

§ 3 Vorstand

(1) Die Leitung des Graduiertenkollegs obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht die das Graduiertenkolleg tragenden Hochschullehrer an (Mitglieder der Gruppe der Professoren gemäß § 13 Abs. 1 WissHG) sowie mit beratender Stimme die Dekane der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät. Vertreter der anderen am Graduiertenkolleg beteiligten Gruppen wirken beratend mit. Gehören dem Vorstand mindestens 8 Hochschullehrer mit Stimmrecht an, so wirken zwei andere am Graduiertenkolleg beteiligte Wissenschaftler und zwei Kollegiaten beratend mit, sonst ein Wissenschaftler und ein Kollegiat. Die Vertreter der Wissenschaftler werden für zwei Jahre gewählt, die Vertreter der Kollegiaten für ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand kann beschließen, Nichtmitglieder, insbesondere die übrigen am Graduiertenkolleg beteiligten Wissenschaftler und die übrigen Kollegiaten, mit Rederecht an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen zu lassen.

(4) Der Vorstand entscheidet, vorbehaltlich der Zustimmung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, über die Aufnahme von Hochschullehrern in das Graduiertenkolleg.

(5) Vorsitzender des Vorstands ist der Sprecher des Graduiertenkollegs.

(6) Der Vorstand tritt einmal im Semester zusammen, bei Bedarf auch öfter.

§ 4 Sprecher

(1) Der Sprecher führt als geschäftsführender Leiter die Geschäfte des Kollegs und vertritt dieses nach außen. Er ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Sprecher wird durch den stellvertretenden Sprecher vertreten.

(3) Der Sprecher des Graduiertenkollegs und der stellvertretende Sprecher werden vom Vorstand aus dem Kreis der das Graduiertenkolleg tragenden Hochschullehrer für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Sprecher kann die Erledigung bestimmter Angelegenheiten auf den stellvertretenden Sprecher oder ein weiteres Mitglied der Vorstandskommission übertragen.

§ 5 Vorstandskommission

(1) Die Vorstandskommission hat folgende Aufgaben:

1. Ausschreibung und Vergabe der Stipendien sowie Entscheidung über die Aufnahme von Kollegiaten ohne Stipendium,

2. Beratung und Unterstützung des Sprechers bei der Führung der Geschäfte des Kollegs, insbesondere der Organisation und Koordination des Lehrprogramms, der Koordination der Forschungsprogramme, der Hinzuziehung von Gastwissenschaftlern und der Organisation des sonstigen wissenschaftlichen Begleitprogramms.

(2) Der Vorstandskommission gehören der Sprecher als Vorsitzender, der stellvertretende Sprecher und in der Regel sechs weitere Mitglieder aus dem Kreis der das Graduiertenkolleg tragenden Hochschullehrer und der anderen am Graduiertenkolleg beteiligten Wissenschaftler gemäß § 3 Abs. 2 an. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 ist zusätzlich ein nicht am Graduiertenkolleg beteiligter Hochschullehrer Mitglied der Vorstandskommission.

(3) Die weiteren Mitglieder der Vorstandskommission und der nicht am Graduiertenkolleg beteiligte Hochschullehrer werden vom Vorstand für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Vorstandskommission soll nach Möglichkeit so zusammengesetzt sein, daß unter den ihr angehörenden weiteren Mitgliedern der Bereich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der Bereich der medizinischen Fächer zu gleichen Teilen repräsentiert sind. Außerdem soll die Kommission so zusammengesetzt sein, daß die in § 1 genannten Fakultäten und Institute durch jeweils mindestens ein Mitglied vertreten sind.

(5) Die Vorstandskommission kann zu ihrer Beratung ihr nicht angehörende Hochschullehrer und andere am Graduiertenkolleg beteiligte Wissenschaftler gemäß § 3 Abs. 2 hinzuziehen.

§ 6 Mittelverwaltung

Die Verwaltung der Mittel des Graduiertenkollegs erfolgt durch die Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.6.1991.

Düsseldorf, den 4.7.1991

Gert Kaiser

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
Rektor